

R. Wenskus, Probleme einer kartographischen Darstellung der Ausbreitung deutscher Stadtrechte in den Städten des Ostens, Bll. f. dt. Ldg. 91 (1954) 258—276, erörtert die Fragen, die sich ihm anlässlich der Ausarbeitung einer Karte über die Verbreitung des deutschen Stadtrechts nach Osten in dem in Vorbereitung befindlichen „Großen Historischen Weltatlas“ stellten, und gibt dabei nützliche Hinweise für die kartographische Darstellung von Stadtrechtsprovinzen.

K. A. Kroeschell, Rodungssiedlung und Stadtgründung. Ländliches und städtisches Hagenrecht, Bll. f. dt. Ldg. 91 (1954) 53—73, zeigt an verschiedenen Beispielen aus Hessen und Niedersachsen die große Rolle, die das Recht der ländlichen Hagensiedlungen bei der Entstehung der Städte gespielt hat, und setzt sich damit in Widerspruch zu der von Planitz und anderen vertretenen Auffassung, daß die alleinige Grundlage des Stadtrechts Kaufmannsrecht gewesen sei. Seine Annahme findet er in den siedlungsrechtlichen Einrichtungen der Kolonialgebiete im Osten bestätigt. Auch das Weichbildrecht erklärt er im Gegensatz zu Planitz (ZRG. Germ. Abt. 55, 157) nicht als Besonderheit des Stadtrechts gegenüber dem ländlichen Recht. — Kritische Äußerungen zu Kroeschells Aufsatz bringt F. Engel, Gab es ein städtisches Hagenrecht in Niedersachsen?, Niedersächsisches Jb. f. Landesgesch. 27 (1955) 220—228; er lehnt dessen Schlußfolgerungen scharf ab. G. O.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

J. S. Donnelly, Changes in the Grange economy of English and Welsh cistercian abbeys, 1300—1540, *Traditio* 10 (1954) 399—458. — Der Wechsel bestand darin, daß die Klöster vom 14. Jh. an gezwungen waren, ihre Ländereien zu verpachten, da die stets sinkende Zahl der Laienbrüder es nicht mehr erlaubte, sie in eigener Regie zu bebauen. K. R.

Ingrid Hammarsström, Finansförvaltning och varuhandel 1504—1540. Studier i de yngre Sturarnas och Gustav Vasas statshushållning. (Akademisk Avhandling Uppsala 1956). Uppsala 1956, Almqvist & Wiksell, 498 S. — Auf den Spuren ihres Lehrers E. Lönnroth (vgl. DA. 8, 569 f.) untersucht die Vf.n die Grundlagen des schwedischen Staatshaushaltes im ausgehenden Mittelalter, wobei ein beachtlich breites und scharfsinnig ausgewertetes Quellenmaterial benutzt wird. Unter den jüngeren Sture als Reichsverwesern bilden die Natural- und Geldlieferungen der durch Vögte verwalteten, in Mittelschweden konzentrierten Kronlehen die wichtigsten Einkommensquellen. Die an die Aristokratie verlehnten Gebiete trugen dagegen zum Staatshaushalt nichts bei; um so wichtiger war es, daß die Sture mit Erfolg bemüht waren, den Kronlehnsbestand zu vermehren. Dabei lag das Hauptgewicht auf den Gebieten mit guten Verkehrsbeziehungen nach Stockholm. Die Geldeinkünfte waren im Verhältnis zu den Naturallieferungen nicht so geringfügig, wie man bisher annahm. Unter den letztgenannten waren diejenigen besonders wichtig, die als Ausfuhrartikel für einen von der Krone betriebenen Außenhandel zur Verfügung standen (Eisen, Kupfer, Butter); für diese Ausfuhr und für die Einfuhr vor allem von Tuchen (zur Bekleidung von Truppen und Dienstvolk) stand ein Kommissionär in Lübeck zur Verfügung. — Gustav Vasa hat bekanntlich auf den von seinen Vorgängern geschaffenen Grundlagen sein Staatswirtschaftssystem aufgebaut. Die Vermehrung der Kronlehnbezirke, die ihm zunächst gelang, mußte